

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes (FAG-Änderungsgesetz 2024)

A. Problem und Ziel

Die Bewältigung der Fluchtmigration ist eine dauerhafte Aufgabe von gesamtstaatlicher Tragweite. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Bund die Länder und Kommunen bei ihren konkreten Aufgaben im Zusammenhang mit Fluchtmigration unter anderem durch finanzielle Entlastungen. Um die künftige flüchtlingskostenbezogene Entlastung von Ländern und Kommunen durch den Bund in Abhängigkeit von der Anzahl der Schutzsuchenden sicherzustellen, haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 vereinbart, die bisher bestehende feste Flüchtlingspauschale in Höhe von jährlich 1.250 Millionen Euro ab dem Jahr 2024 zu einem „atmenden System“ weiterzuentwickeln. Dieses System sieht eine jährliche Pauschale pro Asylersantragsteller in Höhe von 7.500 Euro vor, mit der Länder und Kommunen ab dem Jahr 2024 durch den Bund entlastet werden sollen. Es wurde vereinbart, dass der Bund in der ersten Hälfte des Jahres 2024 eine Abschlagszahlung in Höhe von insgesamt 1.750 Millionen Euro vornimmt, die im Folgejahr im Rahmen einer Spitzabrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Asylersanträgen verrechnet wird.

Durch das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) ist erstmals eine bundesweit geltende Pflicht zur Wärmeplanung geschaffen worden. Die Durchführung der Wärmeplanung ist Aufgabe der Länder. Den in diesem Zusammenhang entstehenden finanziellen Lasten wird der Bund Rechnung tragen, indem er die Länder in den Jahren 2024 bis 2028 um insgesamt 500 Millionen Euro – aufgeteilt auf fünf gleiche Jahrestanchen zu je 100 Millionen Euro – entlastet.

Das Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindeststeuergesetz – MinStG) vom 21. Dezember 2023 begründet eine eigenständige Steuer, deren Ertrag dem Bund und den Ländern je zur Hälfte zusteht. Um die vollständige Berücksichtigung der Finanzkraft jedes einzelnen Landes im Finanzausgleich sicherzustellen, wird die Mindeststeuer künftig in § 7 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) genannt.

Der Bund gewährt leistungsschwachen Ländern mit geringer Einwohnerzahl Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher

Kosten politischer Führung in Höhe von derzeit insgesamt rund 642,4 Millionen Euro pro Jahr. Nach § 11 Absatz 4 Satz 2 FAG haben Bund und Länder gemeinsam die Voraussetzungen der Vergabe in einem Abstand von fünf Jahren zu überprüfen. Die Ergebnisse der im Jahr 2023 vorgenommenen Überprüfung führen zu einer Anpassung des Empfängerkreises und der Höhe der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen mit Wirkung ab dem Jahr 2025.

Das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz – StFG) sieht derzeit noch zwei unterschiedliche Finanzkreisläufe vor. Während Geldmittel im Zusammenhang mit den im Stabilisierungsfondsgesetz geregelten Stabilisierungsmaßnahmen unmittelbar aus und in den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) fließen, werden die mit den Aufgaben für den WSF verbundenen Kosten der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) vom Bund (Einzelplan 32) getragen und anschließend von den Kostenschuldnern an den Bund erstattet. Gleiches gilt für entsprechende Auslagen des Bundesministeriums der Finanzen. Dieses Verfahren soll transparenter ausgestaltet werden, indem alle Zahlungsströme an einer Stelle, im Sondervermögen, abgebildet werden.

B. Lösung

Die zwischen dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 vereinbarte flüchtlingskostenbezogene Abschlagszahlung für das Jahr 2024 wird umgesetzt, indem durch Anpassung von § 1 Absatz 2 FAG der Umsatzsteueranteil des Bundes für das Jahr 2024 um 500 Millionen Euro reduziert und der Umsatzsteueranteil der Länder für das Jahr 2024 um den gleichen Betrag erhöht wird. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden, im Rahmen des Pauschalentlastungsgesetzes vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 310) umgesetzten festen Flüchtlingspauschale in Höhe von 1.250 Millionen Euro führt diese Änderung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens zum vereinbarten Abschlag in Höhe von insgesamt 1.750 Millionen Euro.

Zur finanziellen Entlastung der Länder im Zusammenhang mit der Erstellung von Wärmeplänen wird der Umsatzsteueranteil des Bundes für die Jahre 2024 bis einschließlich 2028 um jeweils 100 Millionen Euro reduziert und der Umsatzsteueranteil der Länder für die Jahre 2024 bis einschließlich 2028 um jeweils 100 Millionen Euro erhöht.

Um die vollständige Berücksichtigung der Finanzkraft jedes einzelnen Landes im Finanzkraftausgleich sicherzustellen, wird die Mindeststeuer künftig in § 7 FAG genannt.

Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung gemäß § 11 Absatz 4 FAG werden auf der Grundlage der im Jahr 2023 von Bund und Ländern gemeinsam vorgenommenen statistischen Überprüfung mit Wirkung für die Jahre ab 2025 der Höhe und Verteilung nach angepasst. Die Prüfung des Vorliegens einer im Fall der Mittelgewährung vorauszusetzenden Leistungsschwäche entsprechend § 11 Absatz 2 Satz 2 FAG erfolgt ab dem Jahr 2025 jährlich.

Im Bereich des WSF werden die Kosten der Finanzagentur sowie die entsprechenden Auslagen des Bundesministeriums der Finanzen künftig vom WSF getragen und auch die Erstattung der Kosten erfolgt unmittelbar an den WSF, so dass sich im Zahlenwerk des WSF ein vollständiges Bild der tatsächlichen Belastungen der Maßnahmenempfänger des WSF ergibt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung von § 1 Absatz 2 FAG ergeben sich für das Jahr 2024 Mindereinnahmen des Bundes bei der Umsatzsteuer in Höhe von 600 Millionen Euro und Mehreinnahmen der Länder bei der Umsatzsteuer in Höhe von 600 Millionen Euro. In den Jahren 2025 bis einschließlich 2028 ergeben sich jährlich Mindereinnahmen des Bundes bei der Umsatzsteuer in Höhe von 100 Millionen Euro und jährlich Mehreinnahmen der Länder bei der Umsatzsteuer in Höhe von 100 Millionen Euro.

Darüber hinaus wird der Bund ab dem Jahr 2025 bei den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen voraussichtlich um einen jährlichen Betrag in Höhe von rund 7,9 Millionen Euro entlastet; als Empfänger dieser Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wird die Ländergesamtheit voraussichtlich jährlich entsprechend belastet. In dem Fall, dass auch Hamburg und Rheinland-Pfalz das Kriterium der Leistungsschwäche erfüllen und zum Empfang von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Absatz 4 FAG berechtigt sind, wird der Bund gegenüber dem gesetzlichen Status quo jährlich um rund 125 Millionen Euro belastet und die Länder entsprechend entlastet. Zu beachten ist, dass Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 7 FAG im Bundeshaushalt auf der Einnahmeseite berücksichtigt werden.

Durch die Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes wird der Bundeshaushalt ab dem Jahr 2025 von den möglichen Ausfallrisiken für die Erstattung der ab diesem Zeitpunkt im Rahmen des WSF entstehenden Kosten entlastet. Diese Risiken trägt ab dann der WSF selbst.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Durch die Änderung der Zahlungsströme ergibt sich voraussichtlich keine Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwandes durch die Verwaltung des WSF bei der Finanzagentur und dem Bundesministerium der Finanzen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, bestehen nicht.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 27. Mai 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur
Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes
(FAG-Änderungsgesetz 2024)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 3. Mai 2024 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur
Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes
(FAG-Änderungsgesetz 2024)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die im Folgenden genannten Beträge verändern die Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden nach Absatz 1:

Kalenderjahr	Bund	Länder	Gemeinden
2020	minus 20 533 717 472 Euro	15 858 934 915 Euro	4 674 782 557 Euro
2021	minus 17 142 407 683 Euro	12 988 407 683 Euro	4 154 000 000 Euro
2022	minus 15 008 682 590 Euro	12 608 682 590 Euro	2 400 000 000 Euro
2023	minus 13 792 407 683 Euro	11 392 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
2024	minus 11 580 407 683 Euro	9 180 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
2025	minus 10 705 407 683 Euro	8 305 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
2026	minus 10 705 407 683 Euro	8 305 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
2027	minus 10 517 407 683 Euro	8 117 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
2028	minus 10 517 407 683 Euro	8 117 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
ab 2029	minus 10 417 407 683 Euro	8 017 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro.“

2. Dem § 14 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Ausgleichsjahr 2024 gilt ein Betrag von 1 750 000 000 Euro aus der in den Monaten Januar bis Juni überwiesenen Teilbetragssumme als Abschlagszahlung auf eine flüchtlingskostenbezogene Pro-Kopf-Pauschale.“

3. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. aus seinem Anteil an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Mindeststeuer;“

4. § 11 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung erhalten nachstehende Länder jährlich folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, wenn sie im jeweiligen Ausgleichsjahr das Kriterium der Leistungsschwäche gemäß Absatz 2 Satz 2 erfüllen:

Berlin	62 831 000 Euro,
Brandenburg	76 524 000 Euro,
Bremen	62 501 000 Euro,
Hamburg	78 699 000 Euro,
Mecklenburg-Vorpommern	77 987 000 Euro,
Rheinland-Pfalz	54 410 000 Euro,
Saarland	70 652 000 Euro,
Sachsen	54 510 000 Euro,
Sachsen-Anhalt	78 157 000 Euro,
Schleswig-Holstein	72 969 000 Euro,
Thüringen	78 404 000 Euro.“

Artikel 2

Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes

Das Stabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 406) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „entsprechend“ ein Komma und die Wörter „wobei an die Stelle des Bundes der Wirtschaftsstabilisierungsfonds tritt, mit der Maßgabe, dass Erstattungen von Kosten, die vom Bund getragen wurden, an den Bund zu leisten sind“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Auslagen des Bundesministeriums der Finanzen oder des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sowie der nach diesem Gesetz vorgesehenen Gremien für Stabilisierungsmaßnahmen nach den §§ 21 und 22 können das Bundesministerium der Finanzen oder das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz von den jeweiligen Adressaten eine Erstattung, auch in Form von Kostenpauschalen, nach Maßgabe der nach Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung verlangen. Auslagen des Bundesministeriums der Finanzen trägt der Wirtschaftsstabilisierungsfonds.“

2. § 25 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die §§ 10a und 11 gelten entsprechend. Die Kosten für die Verwaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds werden durch diesen getragen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 4 und Artikel 2 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Gemäß der Vereinbarung des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 wird die bisherige feste Flüchtlingspauschale zur Entlastung der Länder und Kommunen durch den Bund in Höhe von 1.250 Millionen Euro pro Jahr weiterentwickelt und ab dem Jahr 2024 durch eine jährliche Unterstützung ersetzt, deren gesamte Höhe sich an den Zahlen der Asylerstanträge bemisst. Pro Asylerstantragsteller sollen Länder und Kommunen mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 7.500 Euro vom Bund entlastet werden. Für das Jahr 2024 wird ein Abschlag in Höhe von insgesamt 1.750 Millionen Euro gewährt, der im Rahmen einer Abrechnung im Folgejahr auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Asylerstanträgen verrechnet wird. Von der vereinbarten Abschlagssumme abzusetzen ist die in der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nach § 1 Absatz 2 FAG bereits enthaltene flüchtlingsbezogene Entlastungspauschale in Höhe von 1.250 Millionen Euro, sodass die vertikale Umsatzsteuerverteilung in diesem Zusammenhang für das Jahr 2024 um 500 Millionen Euro zulasten des Bundes und zugunsten der Länder anzupassen ist.

§ 14 Absatz 2 FAG wird um einen Satz ergänzt. Hierdurch wird die in der Vereinbarung des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs enthaltene zeitliche Vorgabe konkretisiert und eine Integration des flüchtlingskostenbezogenen Abschlags in den regulären Zahlungsverkehr zum Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs im Jahr 2024 sichergestellt.

Darüber hinaus sollen Länder und Kommunen bei der Erstellung von Wärmeplänen auch finanziell unterstützt werden. Das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) schafft die rechtliche Grundlage für die verbindliche Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung. Die Länder werden verpflichtet, sicherzustellen, dass auf ihrem Gebiet Wärmepläne erstellt werden (§ 4 Absatz 1 WPG). Die Länder können diese Verpflichtung auf einen anderen Rechtsträger übertragen; dies werden in vielen Fällen die Kommunen sein. Für Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern muss bis zum 30. Juni 2026 ein Wärmeplan erstellt werden, für Gemeindegebiete mit 100.000 Einwohnern oder weniger gilt eine Frist bis zum 30. Juni 2028 (§ 4 Absatz 2 WPG).

Die Wärmeplanung leistet einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bei der Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045. Der Bund hat daher eine finanzielle Unterstützung der erstmaligen Erstellung von Wärmeplänen im Zeitraum von 2024 bis 2028 zugesagt. Er ist bereit, zugunsten der Länder zu diesem Zweck auf Umsatzsteuereinnahmen in Höhe von insgesamt 500 Millionen Euro – aufgeteilt auf fünf Jahrestanchen zu je 100 Millionen Euro – durch eine entsprechende Änderung der im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zu berücksichtigenden Festbeträge zu verzichten.

Mit dem Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindeststeuergesetz – MinStG) vom 21. Dezember 2023 wurde eine eigenständige Steuer vom Einkommen begründet, die neben die Einkommen- und die Körperschaftsteuer tritt, finanzverfassungsrechtlich aber dem Typus der Körperschaftsteuer zuzuordnen ist (vgl. hierzu Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen unter BT-Drs. 20/8668). Um eine vollständige Erfassung der Einnahmen aus dieser Steuer im Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern sicherzustellen, wird die Mindeststeuer in § 7 FAG ausdrücklich genannt.

Leistungsschwache kleine Länder erhalten wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Seit 2005 sieht das Finanzausgleichsgesetz hierzu regelmäßige Überprüfungen der Voraussetzungen für deren Vergabe vor. Die Überprüfung im Hinblick auf die Vergabe ab dem Jahr 2025 war für das Jahr 2023 festgelegt. Die Ergebnisse der Überprüfung haben einen Anpassungsbedarf hinsichtlich der Höhe und der Verteilung der in § 11 Absatz 4 FAG festgelegten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gezeigt. Außerdem wird die bei Bundesergänzungszuweisungen

zuweisungen grundsätzlich bestehende Verknüpfung der Mittelgewährung mit dem Kriterium der Leistungsschwäche künftig auch in Bezug auf die Gewährung dieser Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen jährlich geprüft. Dadurch ist – auch bei kurzfristigen Statusänderungen von Ländern (leistungsstark/leistungsschwach) – in jedem einzelnen Jahr sichergestellt, dass die Mittel in der festgelegten Höhe nur leistungsschwachen Ländern gewährt werden.

Das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz – StFG) sieht derzeit noch zwei unterschiedliche Finanzkreisläufe vor. Während Geldmittel im Zusammenhang mit den im Stabilisierungsfondsgesetz geregelten Stabilisierungsmaßnahmen unmittelbar aus und in den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) fließen, werden die mit den Aufgaben für den WSF verbundenen Kosten der Finanzagentur vom Bund (Einzelplan 32) getragen und anschließend von den Kostenschuldnern an den Bund erstattet. Gleiches gilt für entsprechende Auslagen des Bundesministeriums der Finanzen. Dieses Verfahren soll transparenter ausgestaltet werden, in dem alle Zahlungsströme an einer Stelle, im Sondervermögen, abgebildet werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit den in Artikel 1 geänderten Korrekturbeträgen in § 1 Absatz 2 FAG werden im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für die Jahre 2024 bis einschließlich 2028 vom Bund zugesagte Entlastungen umgesetzt, durch die die Länder und ihre Kommunen in die Lage versetzt werden sollen, ihre Aufgaben im Bereich der Bewältigung der Fluchtmigration sowie der Wärmeplanung zu erfüllen.

Mit der Aufnahme der nach dem Mindeststeuergesetz vom 21. Dezember 2023 zu erhebenden Mindeststeuer in § 7 FAG wird die Einbeziehung der Einnahmen aus dieser Steuer in den Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern sichergestellt.

Um die Ergebnisse der Überprüfung der Voraussetzungen für die Vergabe von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung umzusetzen, werden die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG für die Jahre ab 2025 angepasst. Zugleich wird die Gewährung der Mittel in der festgelegten Höhe ab 2025 jährlich an das Kriterium der Leistungsschwäche gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 FAG geknüpft. Die in einem Jahr höchstens gewährten Mittel betragen demnach rund 768 Millionen Euro. Im Hinblick auf die aktuellen Finanzkraftrelationen, bei denen Hamburg und Rheinland-Pfalz leistungsstark und damit nicht empfangsberechtigt sind, ist von einem jährlichen Gesamtvolumen in Höhe von rund 635 Millionen Euro auszugehen.

Im Bereich des WSF werden die Kosten der Finanzagentur sowie die entsprechenden Auslagen des Bundesministeriums der Finanzen künftig vom WSF getragen und auch die Erstattung der Kosten erfolgt unmittelbar an den WSF.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ergibt sich aus Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 sowie aus Artikel 107 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die mit dem Gesetzesvorhaben bewirkte Verbesserung der Einnahmesituation der Länder steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem sie dazu beiträgt, dass die Länder ihre Aufgaben weiterhin erfüllen können. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der Leitprinzipien LP 1 – nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden – und LP 5 – sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern – sowie der Sustainable Development Goals SDG 1 – Keine Armut –, SDG 8 – menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum und SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für das Jahr 2024 führt beim Bund in diesem Jahr zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 600 Millionen Euro und bei den Ländern zu Steuermehreinnahmen in Höhe von 600 Millionen Euro. Die Änderungen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für die Jahre 2025 bis einschließlich 2028 führen beim Bund in diesen Jahren jeweils zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 100 Millionen Euro und bei den Ländern jeweils zu Steuermehreinnahmen in Höhe von 100 Millionen Euro.

Darüber hinaus wird der Bund ab dem Jahr 2025 bei den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen voraussichtlich um einen jährlichen Betrag in Höhe von rund 7,9 Millionen Euro entlastet; als Empfänger dieser Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wird die Ländergesamtheit voraussichtlich jährlich entsprechend belastet. In dem Fall, dass auch Hamburg und Rheinland-Pfalz das Kriterium der Leistungsschwäche erfüllen und zum Empfang von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Absatz 4 FAG berechtigt sind, wird der Bund gegenüber dem gesetzlichen Status quo jährlich um rund 125 Millionen Euro belastet und die Länder entsprechend entlastet. Zu beachten ist, dass Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 7 FAG im Bundeshaushalt auf der Einnahmeseite berücksichtigt werden.

Durch die Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes wird der Bundeshaushalt ab dem Jahr 2025 von den möglichen Ausfallrisiken für die Erstattung der ab diesem Zeitpunkt im Rahmen des WSF entstehenden Kosten entlastet. Diese Risiken trägt ab dann der WSF selbst.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Durch die Änderung der Zahlungsströme ergibt sich voraussichtlich keine Veränderung des laufenden Erfüllungsaufwandes durch die Verwaltung des WSF bei der Finanzagentur und dem Bundesministerium der Finanzen.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau entstehen nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die mit Artikel 1 Nummer 1 bewirkten Änderungen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung in § 1 Absatz 2 FAG sind zeitlich begrenzt. Die Reduzierung des Umsatzsteueranteils des Bundes zugunsten der Länder in Höhe von 500 Millionen Euro ist begrenzt auf das Jahr 2024. Die Reduzierung des Umsatzsteueranteils des Bundes zugunsten der Länder in Höhe von jährlich 100 Millionen Euro ist begrenzt auf die Jahre 2024 bis einschließlich 2028.

Artikel 1 Nummer 2 betrifft ausschließlich das Jahr 2024. Artikel 1 Nummer 3 gilt unbefristet.

Die mit Artikel 1 Nummer 4 bewirkten Änderungen bei den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung in § 11 Absatz 4 FAG sind zeitlich nicht befristet. Die nächste regelmäßige Überprüfung ist für das Jahr 2028 sowie eine etwaige Anpassung der Mittelhöhe und -verteilung mit Wirkung zum Jahr 2030 vorgesehen.

Artikel 2 gilt unbefristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit den vorgesehenen Änderungen der in § 1 Absatz 2 FAG genannten Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung werden verschiedene Entlastungen der Länder und Kommunen durch den Bund vorgenommen, denen im Einzelnen folgende Sachverhalte zugrunde liegen:

1. Der am 6. November 2023 für das Jahr 2024 zwischen dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbarte Abschlag zur flüchtlingskostenbezogenen Unterstützung von Ländern und Kommunen durch den Bund in Höhe von insgesamt 1.750 Millionen Euro wird realisiert. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden festen Flüchtlingspauschale in Höhe von 1.250 Millionen Euro ergibt sich aus der Vereinbarung für das Jahr 2024 die Erforderlichkeit einer Reduzierung des Umsatzsteueranteils des Bundes um weitere 500 Millionen Euro und einer Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder in gleicher Höhe. Der gesamte Abschlag in Höhe von 1.750 Millionen Euro wird im Rahmen einer Anpassung von § 1 Absatz 2 FAG im Jahr 2025 auf der Grundlage einer nachträglichen Spitzabrechnung verrechnet. Dieser Anpassung wird die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik (voraussichtlich im Januar 2025) veröffentlichte Summe der Asylerstanträge des Jahres 2024 sowie ein Pro-Kopf-Betrag von 7.500 Euro pro Asylerstantragsteller zugrunde gelegt.
2. Zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Wärmeplanung erfolgt eine Übertragung von Umsatzsteuermitteln in Höhe von insgesamt 500 Millionen Euro – aufgeteilt auf fünf gleiche Jahrestanchen zu je 100 Millionen Euro. Damit trägt der Bund den finanziellen Lasten aus der im Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) verankerten flächendeckenden Pflicht zur Wärmeplanung Rechnung. Für das Jahr 2024 erhöht sich der Anteil der Länder am Umsatzsteueraufkommen dadurch um weitere 100 Millionen Euro zulasten des Bundes. Auch für die Jahre 2025 bis einschließlich 2028 wird eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder und zulasten des Bundes von jeweils 100 Millionen Euro vorgenommen.

Zu Nummer 2

Der in § 14 Absatz 2 FAG zur Ergänzung vorgesehene zweite Satz konkretisiert die in der Vereinbarung des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder festgelegte zeitliche Vorgabe für

die Gewährung des flüchtlingskostenbezogenen Abschlags für das Jahr 2024 in einer mit dem regulären Zahlungsverkehr zum Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs 2024 kompatiblen Weise.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung der bisher in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FAG genannten Steuern um die mit dem Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindeststeuergesetz – MinStG) vom 21. Dezember 2023 begründete Mindeststeuer dient der Sicherstellung einer vollständigen Berücksichtigung der Finanzkraft der einzelnen Länder im Finanzkraftausgleich. Die Nennung trägt dem Steuerartcharakter der Mindeststeuer als eigenständiger Steuer neben der Einkommen- und der Körperschaftsteuer Rechnung.

Zu Nummer 4

Bund und Länder haben gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 FAG die für das Jahr 2023 vorgesehene Überprüfung der Voraussetzungen der Vergabe der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung vorgenommen. In dem betrachteten Zeitraum 2016 bis 2020 wurde – wie bei den früheren Überprüfungen – ein starker empirischer negativer Zusammenhang zwischen den Kosten politischer Führung je Einwohner und der Einwohnerzahl der einzelnen Länder festgestellt. Hierzu wurde die Methodik der Regressionsanalyse in der zwischen Bund und Ländern abgestimmten Form angewendet, mit der zwei zur Beschreibung des Zusammenhangs geeignete mathematische Funktionen geschätzt wurden.

Auf Basis der Schätzergebnisse werden der Empfängerkreis und die Höhe der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ab dem Jahr 2025 angepasst. Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung sind leistungsschwachen Ländern mit einer im Vergleich zum Länderdurchschnitt unterdurchschnittlichen Einwohnerzahl zu gewähren. Maßgeblich für die Höhe ist die Differenz zwischen den geschätzten Kosten für die politische Führung je Einwohner des jeweiligen Empfängerlandes und den geschätzten Kosten je Einwohner des Landes mit der kleinsten Einwohnerzahl oberhalb des Länderdurchschnitts (Hessen). Ausgeglichen werden 80% dieser Differenz, multipliziert mit der Einwohnerzahl des jeweiligen Empfängerlandes. Es erfolgte eine Durchschnittsbildung über die Jahre im Überprüfungszeitraum 2016 bis 2020 und die zwei verwendeten Schätzfunktionen. Die beschriebene Vorgehensweise wird bereits seit der 2005 in Kraft getretenen Reform des bundesstaatlichen Finanzausgleichs angewendet.

In der Vergangenheit waren der Kreis der leistungsschwachen und der Kreis der leistungsstarken Länder mit einer im Vergleich zum Länderdurchschnitt unterdurchschnittlichen Einwohnerzahl grundsätzlich sehr stabil. Deshalb wurden die Länder, die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung erhielten, jeweils bis zur nächsten Überprüfung der Voraussetzungen der Vergabe im Finanzausgleichsgesetz festgeschrieben. In den Jahren 2021 bis 2023 war Rheinland-Pfalz nach den vorläufigen Abrechnungen der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs nicht mehr finanzschwach und kann hinsichtlich der Vergabe von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung nicht mehr als leistungsschwach angesehen werden. Da die weitere Entwicklung nicht mit hinreichender Sicherheit zu prognostizieren ist, soll die Vergabe von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung zukünftig explizit an eine Leistungsschwäche im jeweiligen Ausgleichsjahr geknüpft werden. Die Leistungsschwäche im Ausgleichsjahr bestimmt sich nach § 11 Absatz 2 Satz 2 FAG. Diese Definition der Leistungsschwäche kommt bisher schon bei den Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2, 5 und 6 zur Anwendung. Auch Hamburg würde bei einer Leistungsschwäche im jeweiligen Ausgleichsjahr zukünftig Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung erhalten, weil auch dieses Land eine unterdurchschnittliche Einwohnerzahl im Vergleich mit dem Länderdurchschnitt aufweist.

Die Anpassungen der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung verteilen sich auf die einzelnen Empfängerländer wie folgt (in Euro):

Land	Neuregelung	bisherige Regelung	Differenz
Berlin	62.831.000	58.671.000	4.160.000
Brandenburg	76.524.000	80.674.000	-4.150.000
Bremen	62.501.000	60.332.000	2.169.000
Hamburg*	78.699.000	0	78.699.000

Land	Neuregelung	bisherige Regelung	Differenz
Mecklenburg-Vorpommern	77.987.000	71.959.000	6.028.000
Rheinland-Pfalz*	54.410.000	48.337.000	6.073.000
Saarland	70.652.000	66.309.000	4.343.000
Sachsen	54.510.000	47.371.000	7.139.000
Sachsen-Anhalt	78.157.000	70.993.000	7.164.000
Schleswig-Holstein	72.969.000	66.308.000	6.661.000
Thüringen	78.404.000	71.432.000	6.972.000

* Nach der vorgesehenen Änderung von § 11 Absatz 4 werden die festgeschriebenen Beträge nur den Ländern gewährt, die im jeweiligen Ausgleichsjahr das Kriterium der Leistungsschwäche gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 FAG erfüllen. Für die derzeit leistungsstarken Länder Hamburg und Rheinland-Pfalz gilt dies laut der aktuellen Steuerschätzung (November 2023) im Zeitraum bis einschließlich 2028 nicht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die bisherige Praxis, dass die Kosten der Finanzagentur für den WSF durch den Bund erstattet werden und die Finanzagentur diese Kosten im Namen des Bundes gegenüber den Kostenschuldnern geltend macht, soll unbürokratischer und transparenter ausgestaltet werden. Gleiches gilt für die Auslagen des Bundesministeriums der Finanzen im Zusammenhang mit dem WSF. Die Kosten für die Verwaltung des WSF sollen künftig im eigenen Zahlenwerk des Sondervermögens abgebildet werden, so dass sich ein vollständiges Bild für die Darstellung der tatsächlichen Belastungen der Maßnahmenempfänger des WSF ergibt. Umfangreiche Abstimmungen im Rahmen der Haushaltsplanung, -aufstellung und des Haushaltsvollzugs reduzieren sich; die entsprechende Aufgabenerfüllung der Finanzagentur wird im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen bereits und weiterhin intensiv überwacht.

Durch die Ausgestaltung der Neuregelung soll gleichzeitig sichergestellt werden, dass die Erstattungen von Kosten, die noch vor der Neuregelung vom Bundeshaushalt getragen wurden, auch an diesen zu leisten sind.

Die Leistungen der Finanzagentur aus den auf sie im Zusammenhang mit dem Stabilisierungsfondsgesetz übertragenen Aufgaben, für die nach dieser und den in Bezug genommenen Vorschriften eine Kostenerstattung durch den WSF erfolgt, unterliegen auch nach der Umstellung der Finanzierung vom Bund auf den WSF nicht der Umsatzsteuer. Gleiches gilt für die Leistungen der Finanzagentur aus den auf sie im Zusammenhang mit dem Stabilisierungsfondsgesetz übertragenen Aufgaben für den Finanzmarktstabilisierungsfonds sowie aus den Aufgaben im Rahmen ihrer trägerschaftlichen Tätigkeit, für die weiterhin eine Kostenerstattung durch den Bund erfolgt.

Zu Nummer 2

Wegen der Aufnahme einer eigenen Regelung in Satz 2 entfällt der Verweis auf § 12.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung enthält die erforderlichen Inkrafttretensregelungen.

